



Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture
Europäischer Verband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-,
Kaninchen- und Caviazucht

Reglement für allgemeine Europaschauen der EE

1. Bewerbung

1.1.

Jedes Mitgliedsland kann sich um die Durchführung einer Europaschau bewerben. Eine Europaschau soll alle Sparten (Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavia) umfassen. Die Veranstaltung kann von einer Sparte eines Mitgliedslandes, der Gesamtheit der Sparten eines Mitgliedslandes oder von einem starken Ortsverein durchgeführt werden. Verantwortlich gegenüber den Ausstellern und der EE sind die Vertragspartner der EE, die den Ausstellungsvertrag unterschrieben haben. Die Verantwortung ist nicht übertragbar. Bei der Bewerbung muss der Ort, der Zeitpunkt und das Ausstellungsgelände bekannt gegeben werden. Als Europaschauen dürfen nur Schauen ausgeschrieben werden, die von der EE einem der vorerwähnten Organisatoren übertragen worden sind.

1.2

Die Ausstellungsleitung hat je gemeldetes Tier (national und international) 1 Euro an die EE-Kasse abzuführen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag mit der Ausstellungsleitung geregelt.

1.3

Mit der Bewerbung anerkennt der Bewerber sämtliche Bestimmungen der EE, soweit diese für die Durchführung einer Europaschau Gültigkeit haben. Die rechtlichen Grundlagen werden in einem speziellen Vertrag mit der Ausstellungsleitung festgehalten. Dieser Vertrag enthält ergänzende Bestimmungen, die von Schau zu Schau unterschiedlich sein können.

1.4

Kann ein Bewerber die nachfolgenden Bedingungen nicht voll erfüllen, so muss er dies bei der Bewerbung schriftlich mitteilen. Über die Befreiung von einzelnen Vorschriften entscheidet das Präsidium.

1.5

Die Schauleitung wird, soweit das Reglement es nicht anders fordert, vom Ausrichter bestimmt. Die Mitglieder der Schauleitung tragen Schilder mit dem persönlichen Namen und der jeweiligen Funktion. Der Präsident und der Generalsekretär der EE haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in der Schauleitung. Sie sind zu mindestens zwei Sitzungen mit der Schauleitung einzuladen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Schauleitung.

1.6

Der Europaschau ist eine EE-Jugendeuropaschau anzugliedern. Die Bestimmungen dazu werden in einem separaten Reglement geregelt.

1.7

Die Ausstellungsleitung hat spätestens bis am 1. Oktober des Vorjahres eine spezielle Website aufzuschalten, auf der laufend die wichtigsten Informationen veröffentlicht werden. Mit dem Datum der EE-Tagung des Durchführungsjahres der Europaschau sind auch sämtliche Ausstellungspapiere zum Ausdrucken aufzuschalten.

1.8

Der Ausstellungskatalog und die Titelträger sind spätestens am Samstagabend nach der Bewertung auf der Website der Europaschau aufzuschalten.

2. Termine & Termenschutz

2.1

Der Durchführungstermin der Europaschau soll so festgelegt werden, dass er so wenig wie möglich die traditionellen Daten der großen nationalen Ausstellungen tangiert. Am besten zwischen Mitte bis Ende November.

2.2

Jedes Land verpflichtet sich, am Datum der Europaschau sowie zwei Wochen vor und zwei Wochen nach einer Europaschau keine internationalen Ausstellungen durchzuführen. Ausgenommen sind Ausstellungen in Grenzgebieten mit internationaler Beteiligung von weniger als 500 Tieren. Nationale Ausstellungen der Mitgliedsverbände dürfen am Datum der Europaschau sowie eine Woche vor und eine Woche nach der Europaschau nicht durchgeführt werden. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin das Präsidium.

Die nationalen Schauen des Durchführungslandes sind nach Möglichkeit in die Europaschau zu integrieren.

3. Beteiligung

3.1

Ausstellungsberechtigt sind nur Züchter, die einem Mitgliedsverband der EE angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung als Aussteller besteht für den einzelnen Züchter nicht.

3.2

Ausnahmen können nur auf schriftliches Gesuch hin durch das EE-Präsidium bewilligt werden.

4. Rassen

4.1

Es können alle Rassen und Farbschläge ausgestellt werden, die im

Europastandard (Kaninchen, und Caviar), in den EE-Rassenlisten (Geflügel und Tauben) anerkannt sind.

Die Bedingungen der Sparte Vögel sind in einem speziellen Reglement festgehalten.

4.2

Kupiertes Geflügel (Ausnahme Ziergeflügel) und haarlose Caviar sind zur Ausstellung nicht zugelassen.

5. Kennzeichnung der Tiere

5.1

Alle ausgestellten Tiere müssen zugelassene Kennzeichen der EE-Mitgliedsländer tragen. Geflügel und Tauben müssen EE-Fußringe tragen. Für die Kennzeichen gelten die Vorschriften der einzelnen Mitgliedsländer. Offene Fußringe sind unzulässig. Küken Markierungen sind in der Sparte Geflügel erlaubt. Das maximale Alter der ausgestellten Tiere darf in den Sparten Geflügel und Tauben 6 Jahre betragen (z.B. 2005-20011).

Bei der Sparte Vögel gelten für die Fußringe die Bestimmungen der COM.

6. Anmeldung der Tiere

6.1

Jede Ausstellungsleitung muss Voranmeldungen verlangen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- a) geschätzte Tiere Anzahl
- b) geschätzte Aussteller Anzahl
- c) Kontaktperson der betreffenden Sparte
- d) Name und Adresse der vorgesehenen Preisrichter pro Sparte in der gewünschten Verpflichtungsreihenfolge

Dieses Schreiben gilt als offizielle Einladung und muss die ersten Informationen über den Ablauf der Ausstellung enthalten. Das Einladungsschreiben ist in den drei offiziellen Sprachen der EE abzufassen. Die Einladungen sind den Präsidenten der EE-Mitgliedsverbände bis zum 30. Nov. des Vorjahres zuzustellen.

6.2

Diese Voranmeldung ist bis spätestens am 31. März des Ausstellungsjahres der Ausstellungsleitung der Europaschau zuzustellen.

6.3

Die Ausgabe der Meldepapiere erfolgt während der Generalversammlung der EE, länder- und spartenweise. Jedem Meldebogen ist ein Informationspapier beizufügen, auf dem sämtliche wichtige Angaben insbesondere auch die Bestimmungen für die Titelvergaben in Kurzform enthalten sind. Die Mitgliedsländer, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, erhalten die Papiere anschließend per Post. Bei der Abgabe der Meldepapiere müssen auch die definitiven veterinärhygienischen Vorschriften vorliegen.

6.4

Sämtliche Reglemente und Meldepapiere sind zusammen mit den zusätzlichen Informationen über die Europaschau spätestens zum Zeitpunkt der vorangehenden Europatagung auf der Webseite der Europaschau und auf der Webseite des Europaverbandes zu veröffentlichen.

6.5

Den Sparten Vögel und Caviar ist die Möglichkeit offen zu lassen, ihre Tiere einen Tag später einzuliefern und nur einen Bewertungstag zu beanspruchen.

6.6

Der Termin für die Hauptanmeldung ist von der Ausstellungsleitung in Zusammenarbeit mit dem EE-Präsidium so festzusetzen, dass die Meldebestätigung (B-Bogen) bis spätestens 3 Wochen vor dem Einlieferungstag den Kontaktpersonen der Ausstellungsländer zur Verfügung steht. Die offiziellen Formulare für das Gesundheitszeugnis sind mit dem B-Bogen ebenfalls zuzusenden. Die Anmeldung muss in einer der 3 offiziellen EE-Sprachen erfolgen.

6.7

Die Anmeldungen haben nationenweise durch die Kontaktpersonen der Sparten zu erfolgen. Eine Kontaktperson kann mehrere Sparten betreuen.

7. Kontaktpersonen

7.1

Die Ausstellungsleitung hat die Adressen der Kontaktpersonen mit dem Einladungsschreiben spätestens bis am 30. Nov. des Vorjahres bei den Präsidenten der EE-Mitgliedsverbände anzufordern. Die Adressen der EE Mitgliedsverbände werden der Ausstellungsleitung spätestens bis am 1. September des Vorjahres in elektronischer Form zugestellt.

Die Meldung der Kontaktpersonen der EE-Mitgliedsverbände hat bis spätestens am 31. März des Ausstellungsjahres an die Ausstellungsleitung zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten der Kontaktpersonen werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

7.2

Sobald von den EE-Mitgliedsverbänden die Kontaktpersonen der Ausstellungsleitung gemeldet sind, wird der Schriftwechsel, soweit er sich mit der Tiermeldung befasst, über die jeweilige benannte Kontaktperson abgewickelt.

7.3

Die Ausstellungsleitung beruft für jede Sparte eine fachlich kompetente Ansprechperson, Diese steht den Kontaktpersonen vor und während der Europaschau als Ansprechpartner und Auskunftsperson zur Verfügung.

7.4

Jedes Land, das sich an der Veranstaltung beteiligt, kann eine Kontaktperson stellen. Werden aus einer Sparte eines Landes mehr als 100 Tiere verbindlich gemeldet, so erhält diese Sparte eine eigene Kontaktperson.

Die Kontaktpersonen werden von der Ausstellungsleitung entschädigt. Die Entschädigung umfasst die Kosten für die Übernachtungen und die Verpflegung zwischen Anlieferung und Auslieferung der ausgestellten Tiere. Die Höhe dieser Entschädigungen erfolgt analog zu den Preisrichtern und ist im Ausstellungsvertrag festgelegt. Die Abrechnung mit den Kontaktpersonen hat während der Ausstellung zu erfolgen.

Kontaktpersonen, die auch als Preisrichter tätig sind, erhalten während den Tagen in denen sie als Preisrichter entschädigt werden (Anreisetag, Richttage, Abreisetag) keine weitere Entschädigung als Kontaktperson. Bei einer Gesamtmeldezahl von weniger als 100 Tieren pro Land oder Sparte erfolgt die Entschädigung an die Kontaktperson prozentual zu den gemeldeten Tieren.

7.5

Die Ausstellungsleitung hat den Kontaktpersonen sofort bei ihrer Ankunft ein Badge (Abzeichen) mit Namen und Funktion auszuhändigen, mit dem sie freien Zutritt zum Ausstellungsgelände, zum Parkplatz und zur Ausstellung haben.

Ab 200 Tieren pro Land und Sparte wird für jede angebrochene zusätzliche Tierzahl von 200 Tieren ein weiteres Badge für die Hilfskräfte der Kontaktpersonen abgegeben.

8. EE-Präsidium

8.1

Der EE-Präsident und der EE-Generalsekretär vertreten gemeinsam die Interessen der EE gegenüber der Schauleitung. Sie haben alle notwendigen grundsätzlichen Vorarbeiten zusammen mit der Schauleitung durchzuführen. Das Verhandlungsergebnis ist vom EE-Präsidium zu bestätigen, ehe es rechtsfähig wird.

Die Kosten für die Reise, Unterkunft und Verpflegung, die den EE-Präsidiumsmitgliedern (inkl. Ehrenpräsidenten) durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, müssen von der Ausstellungsleitung getragen werden. Die Einzelheiten für diese Entschädigungen werden im Ausstellungsvertrag geregelt.

8.2

Gegenüber dem EE-Präsidium tragen der EE-Präsident und der EE-Generalsekretär die Verantwortung für die genaue Einhaltung der Ausstellungsbestimmungen durch die Schauleitung. Sie haben sich insbesondere davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Drucksachen für die Vorbereitung der Ausstellung und die Durchführung der Bewertung den Anforderungen einer Europaschau entsprechen.

8.3

Der EE-Präsident und der EE-Generalsekretär müssen bei der Europaschau von der Tiereinlieferung bis zur Tierauslieferung zugegen sein.

Die Spartenvorsitzenden haben während den Bewertungs- und Ausstellungstagen bis zum Ausstellungsschluss der Ausstellungsleitung für Auskünfte im

Zusammenhang mit der Bewertung und der Titelvergabe zur Verfügung zu stehen.

8.4

Für das EE-Präsidium ist für die Dauer der Ausstellung ein Raum zur Verfügung zu stellen, in dem ausreichend Platz für Sitzungen und Besprechungen vorhanden ist. Eine entsprechende Einrichtung und ein Internetanschluss müssen vorhanden sein.

8.5

Die Mitglieder des EE-Präsidiums sind rechtzeitig als Ehrengäste zur Eröffnung und zum Festabend einzuladen. Die Formalitäten hierfür werden im speziellen Vertrag mit der Ausstellungsleitung geregelt.

8.6

Die Ausstellungsleitung hat den Präsidiumsmitgliedern sofort bei ihrer Ankunft ein Badge mit Namen und Funktion auszuhändigen, mit dem sie freien Zutritt zum Ausstellungsgelände, zum Parkplatz und zur Ausstellung haben.

9. Ausstellungsformen

9.1

Die Reihenfolge der Rassen erfolgt nach Vorschlägen der Sparten, die dazu eine entsprechende Liste erstellen.

Zugelassen sind:

- a) Einzeltiere bei Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavia
- b) Paare beim Ziergeflügel
- c) Kollektionen (4 Tiere einer Rasse und Farbe mit gleichen Merkmalen), Geflügel, Tauben, Kaninchen und Cavia. Beide Geschlechter müssen in der Kollektion vertreten sein.
- d) Die Sparte Vögel erlässt eigene Bestimmungen, die den jeweiligen Europaschauen angepasst werden können. Diese Bestimmungen müssen an der EE-Generalversammlung des Vorjahres in schriftlicher Form vorliegen und durch das EE-Präsidium und die Ausstellungsleitung genehmigt sein.
- e) In Fällen, bei denen die nationale Ausstellung des Durchführungsverbandes in die Europaschau eingebaut ist, gelten für die Titelvergaben an der Europaschau ausschließlich die EE-Bestimmungen dieses Reglements.
- f) Für Tierarten, die außerhalb der von der EE betreuten Sparten liegen, muss vom EE-Präsidium eine spezielle Genehmigung vorliegen.

9.2

Bei den Kaninchen hat die Nummerierung der Kollektionen fortlaufend zu erfolgen und darf nicht nach Geschlecht getrennt werden. Die Einreihung der Kaninchen erfolgt nach Rasse und Farbenschlag, gemäß Europastandard.

9.3

Bei der Anmeldung nicht entsprechend gemeldete Farbenschläge werden bewertet, sind jedoch nicht preisberechtigt.

10. Auszeichnungen

10.1 Europameister (Kollektion) - Vergabe des Titels

Geflügel, Ziergeflügel, Tauben und Kaninchen

10.1 a

Der besten Kollektion (gem. Art. 9.1 b) aus allen Farbenschlägen innerhalb jeder Rasse wird bei einer Teilnahme von mindestens 20 Tieren in dieser Rasse der Titel ‚Europameister‘ verliehen. Die beste Kollektion ergibt sich aus der Gesamtsumme der 4 Kollektionstiere aus der Einzelbewertung und wird rechnerisch ermittelt.

Für die Vergabe des Titels ‚Europameister‘, muss die Mindestpunktzahl von 376 Punkten erreicht sein.

10.1 b

Bei Punktegleichheit erhalten alle Aussteller mit der gleichen Höchstpunktzahl den Titel ‚Europameister‘.

10.1 c

Zusätzliche Titel bei Punktegleichheit werden auch dann vergeben, wenn in den betreffenden Farbenschlägen nur eine Kollektion ausgestellt ist, da die Grundbedingungen für diese Rasse in Art. 10.1 a erfüllt sind.

10.1 d

Sofern einzelne Farbenschläge für sich die Voraussetzungen mit mindestens 20 Tieren des gleichen Farbenschlages erfüllen, können innerhalb einer Rasse für diese Farbenschläge weitere Europameistertitel vergeben werden.

10.1 e

Auch in diesem Fall erhalten bei Punktegleichheit in diesem Farbenschlag alle Aussteller mit der gleichen Höchstpunktzahl den Titel ‚Europameister‘.

Ziergeflügel

Beim Ziergeflügel besteht eine Kollektion aus zwei Paaren derselben Art und Farbe. Zur Erreichung des Europameistertitels müssen mindestens 188 Punkte erreicht werden.

Vögel

10.1 f

In der Sparte Vögel wird die Titelvergabe in einem speziellen Reglement gemäß Art. 9.1 c geregelt.

Cavias

10.1 g

Der Titel kann in den drei Haarstrukturen, Glatthaar, Strukturhaar und Langhaar vergeben werden. Dazu müssen mindestens 12 Tiere in einer der vorgenannten

Haarstrukturen ausgestellt sein. Zuerst wird immer die höchste Kollektion jeder Haar Art nach den Vorgaben von Art. 10.1 k mit dem Europameistertitel ausgezeichnet.

Für die Vergabe des Titels "Europameister", muss die Mindestpunktzahl von 376 Punkten erreicht sein.

10.1 h

Innerhalb der einzelnen Haarstrukturen kann auf Rassen, bei denen ebenfalls mindestens 12 Tiere ausgestellt sind, ein weiterer Titel vergeben werden.

10.1 i

Innerhalb der einzelnen Rassen kann auf Farbenschläge, bei denen ebenfalls mindestens 12 Tiere ausgestellt sind, ein weiterer Titel vergeben werden.

10.1 k

Der Europameistertitel wird mit der höchsten Gesamtpunktzahl der 4 besten Tiere eines Züchters, der gleichen Haar Art, der gleichen Rasse und des gleichen Farbenschlages errechnet. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

10.1 l

Bei Punktegleichheit erhalten alle Aussteller mit der gleichen Höchstpunktzahl den Titel ,Europameister. Die Gewinner werden rechnerisch ermittelt.

10.1 m

Den Titelträgern wird in allen Sparten eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde muss den Ort und das Datum der Europaschau, den Namen des Ausstellers, die Rasse und den Farbenschlag enthalten. Sie ist im Format DIN A4 anzufertigen.

10.2

Europachampionat (Einzeltiere) - Vergabe des Titels

Geflügel, Tauben, und Kaninchen

10.2 a

Bei mindestens 20 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, wird der Titel ,Europachampion' vergeben. Unabhängig vom Geschlecht, wird das beste Tier ausgezeichnet.

Für die Vergabe des Titels „Europachampion“, muss mindestens das Prädikat „sehr gut“ / 95 Punkte erreicht sein.

10.2 b

Sofern einzelne Farbenschläge dieser Rassen die Voraussetzungen mit 20 Tieren erfüllen, kann innerhalb dieses Farbenschlages ein weiterer Titel ,Europa Champion' vergeben werden.

10.2 c

Sind pro Rasse mehr als 40 Tiere angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den Titel ,Europachampion' zuerkannt.

10.2 d

Sofern einzelne Farbenschläge in diesen Rassen die Bedingungen von Art. 10.2 c mit 32 Tieren erfüllen, kann in diesen Farbenschlägen ebenfalls auf das beste männliche und das beste weibliche Tier der Titel 'Europachampion' vergeben werden.

10.2 e

Die Zuteilung der Europachampionate (Geflügel, Tauben, Kaninchen) wird durch die internationale Jury (Art. 11) vorbereitet. Die Vergabe der Championate kann den Gruppen Obleuten übertragen werden.

Ziergeflügel

Bei mindestens 10 Paaren angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, wird der Titel 'Europachampion' auf das beste Paar vergeben, sofern es mindestens 95 Punkten erreicht.

Vögel

10.2 f

Die Vergabe der Europachampionate bei den Vögeln wird in einem speziellen Reglement gemäß Art. 9.1 d geregelt und durch den Spartenobmann überwacht. **Cavias**

10.2 g

Bei mindestens 12 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, wird der Titel 'Europachampion' vergeben. Unabhängig vom Geschlecht wird das beste Tier ausgezeichnet.

Für die Vergabe des Titels 'Europachampion', muss mindestens das Prädikat – „sehr gut“ / 95 Punkte – erreicht sein.

10.2 h

Sofern einzelne Farbenschläge dieser Rassen die Voraussetzungen mit 12 Tieren erfüllen, kann innerhalb dieses Farbenschlages ein weiterer Titel 'Europachampion' vergeben werden.

10.2 i

Sind pro Rasse mehr als 24 Tiere angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den Titel 'Europachampion' zuerkannt.

10.2 k

Sofern einzelne Farbenschläge in diesen Rassen die Bedingungen von Art. 10.2 i mit 24 Tieren erfüllen, kann in diesen Farbenschlägen ebenfalls auf das beste männliche und das beste weibliche Tier der Titel 'Europachampion' vergeben werden.

10.2 l

Den Titelträgern wird in allen Sparten eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde muss den Ort und das Datum der Europaschau, den Namen des

Ausstellers, die Rasse und den Farbschlag sowie das Geschlecht enthalten. Sie ist im Format DIN A4 anzufertigen.

10.3 Seltene Rassen 10.3 a

Für die Vergabe der Titel ‚Europameister‘ bei den Kollektionen und ‚Europachampion‘ bei den Einzeltieren, unterliegen die seltenen Rassen einer geringeren Anforderung hinsichtlich der Tierzahl.

10.3 b

Zur Förderung dieser Rassen hat der Spartenvorsitzende die Möglichkeit, mehrere Rassen in eine Gruppe mit mindestens 20 Tieren bei den Sparten Geflügel, Tauben und Kaninchen und mit mindestens 12 Tieren bei der Sparte Cavia zusammenzufassen. Dem besten Tier oder der besten Kollektion dieser Gruppe wird der Titel Europachampion bzw. Europameister zuerkannt.

Die Sparte Vögel regelt diese Maßnahme in ihrem speziellen Reglement gem. Art. 9.1 d

10.3c

Die Spartenvorsitzenden entscheiden aufgrund der bestehenden Listen der seltenen Rassen.

10.4 Sonstige Auszeichnungen

EE-Medaillen

10.4 a

Die EE stellt pro angefangene 400 Tiere in jeder Sparte eine EE-Medaille zur Verfügung. Diese Medaillen werden den betreffenden Obleuten entsprechend der zu betreuenden Anzahl Tiere fix zugeteilt. Die Obleute vergeben diese EE Medaillen in Zusammenarbeit mit den Preisrichtern bevor diese mit der Zuteilung der allgemeinen Preise beginnen. Die Vergabe ist auf dem Preisblatt des betreffenden Preisrichters einzutragen.

Die Vergabe erfolgt unabhängig von der Herkunft der Tiere.

Ehrenpreise der Ausstellungsleitung

10.4 c

Pro 10 Tiere in einer Sparte muss von der Ausstellungsleitung mindestens 1 Ehrenpreis zur Verfügung gestellt werden. Der Mindestwert dieser Ehrenpreise hat dem Betrag eines Standgeldes zu entsprechen.

Gestiftete Ehrenpreise

10.4 d

Die von Behörden, Verbänden, Vereinen oder Einzelpersonen gestifteten Ehrenpreise sind zusätzlich zu den Ehrenpreisen der Ausstellungsleitung zur Vergabe zur Verfügung zu stellen und gleichmäßig auf die Sparten und die Rassen zu verteilen. Sie erhalten die Bezeichnung ‚Spezialehrenpreis‘ SE.

10.4 e

Die Vergabe der Ehrenpreise gemäß Art. 10.4 c und 10.4 d erfolgt ausschließlich durch die Preisrichter.

10.4 f

Grundsätzlich ist auf jedes Tier nur ein Ehrenpreis zu vergeben. Ausnahme: Auf das Tier mit dem Titel ‚Europachampion‘ wird zusätzlich ein Ehrenpreis abgegeben.

10.5 Ausstellerplaketten und Ausgabe der Preise 10.5 a

Jeder Aussteller, der sich mit mindestens 4 Tieren in einer Sparte beteiligt, erhält eine Erinnerungsplakette (Ausstellerplakette). Für nicht eingelieferte Tiere wird diese Plakette nicht abgegeben.

10.5 b

Diese Erinnerungsplakette wird auch an alle amtierenden Preisrichter gleichzeitig mit der Auszahlung des Bewertungsauftrages abgegeben.

11. Bewertung der Tiere

11.1

Die Tiere der Sparten Geflügel, Tauben, Kaninchen und Caviar werden nach dem Europastandard bewertet. Falls sie darin nicht aufgeführt sind, gilt der Standard des Mitgliedslandes. Die Ausstellungsleitung hat in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Standardkommissionen dafür zu sorgen, dass für Rassen, die nicht im Europastandard aufgeführt sind, anerkannte Musterbeschreibungen in einer offiziellen Sprache der EE zur Verfügung stehen. Für die Sparte Vögel gilt das spezielle Reglement.

12. Tiergesundheit und Tierschutz

12.1.

Grundsätzlich gelten die Tierschutzbestimmungen des Austragungslandes.

12.2.

Kranke und mit Ungeziefer behaftete Tiere sind aus der Ausstellung zu entfernen und zu behandeln.

12.3.

Übertypisierte Tiere sind bei der Bewertung herabzusetzen. Stark übertypisierte Tiere sind nach Rücksprache mit einem Jurymitglied und dem Vorsitzenden des Beirates für Tiergesundheit und Tierschutz oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter von der Bewertung auszuschließen und aus der Ausstellung zu entfernen.

13. Verpflichtung der Preisrichter

Geflügel, Tauben, Kaninchen und Cavia Vorverpflichtung

13.1

Nach dem Termin der Voranmeldungen ist durch die Ausstellungsleitung den gemeldeten Preisrichtern bis am 30. April eine Vorverpflichtung zuzustellen. Hier müssen sämtliche Angaben über den Bewertungsablauf und die Preisrichterentschädigung aufgeführt werden.

Ohne gegenteilige Mitteilung des vorverpflichteten Preisrichters innerhalb von 4 Wochen gilt die Vorverpflichtung unter den darin mitgeteilten Angaben als angenommen. Die Vorverpflichtung bietet noch keine Garantie für eine definitive Verpflichtung.

13.2

Die Rekrutierung der benötigten Preisrichter richtet sich vor allem nach deren fachlichen und sprachlichen Fähigkeiten.

13.3

Die Preisrichter mit mindestens zwei besuchten EE-Preisrichterschulungen erhalten den Vorzug, sofern auch sie die Anforderungen unter Punkt 12.2 erfüllen.

Von jedem Land, das Tiere zur Europaschau bringt, wird mindestens ein Preisrichter aufgeboten. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn die Bedingungen unter Punkt 13.2 und 13.3 erfüllt sind.

13.4

Ausländische Preisrichter, die durch einen Sonderverein des Durchführungslandes gemeldet werden, gelten als Preisrichter des Durchführungslandes.

13.5

Die gemeldeten Preisrichter müssen eine der drei EE-Sprachen oder die Sprache des Ausrichterlandes sprechen. Für die Verständigung mit Preisrichtern, die nur die Sprache des Ausrichterlandes (nicht englisch, französisch oder deutsch) sprechen, hat die Ausstellungsleitung genügend Übersetzer zur Verfügung zu halten, die in eine der drei EE-Sprachen übersetzen können.

13.6

Gemäß diesen Vorgaben haben die ausstellenden Verbände die ihnen zustehenden Preisrichter gleichzeitig mit der Tieranmeldung der Ausstellungsleitung definitiv zu melden.

Für diese Meldung wird den Verbänden mit den Meldepapieren ein entsprechendes Formular abgegeben. Neben der genauen Adresse mit Tel. Nr. und Handy Nr. sind hier auch Angaben im Zusammenhang mit der Funktion als Sonderrichter für spezielle Rassen oder die Zulassung zu den Rassegruppen beim Geflügel und den Tauben aufzuführen.

Für jeden Preisrichter ist ein separates Blatt auszufüllen.

Die Mitglieder der Standardkommissionen der EE sind als Preisrichter gesetzt und fallen nicht unter dieses Kontingent.

13.7

Außerdem ist für die Ausstellung ein Obmann für Tier- und Artenschutz einzusetzen

13.8

Jedem Preisrichter sind mit der endgültigen Verpflichtung die zu bewertenden Rassen mitzuteilen. Gleichzeitig sind ihm die nötigen Angaben über die Hotelunterkunft, den Programmablauf, und die genauen Angaben über die Form der Preisrichterentschädigung zuzustellen. Ein entsprechendes Abrechnungsblatt ist so weit wie möglich ausgefüllt mit den Bewertungsunterlagen abzugeben.

13.9

Die Zuteilung der Bewertungsaufträge an die Preisrichter hat durch die Ausstellungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Spartenvorsitzenden zu erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Spartenvorsitzende.

13.10

Mit der Preisrichterpflichtung sind sämtliche Preisrichter von der Ausstellungsleitung am Abend vor der Bewertung zu einer Preisrichtersitzung der betreffenden Sparte einzuladen. Diese wird durch den Spartenvorsitzenden der Sparte geleitet und mit der Jury und den Obleuten durchgeführt. Dabei werden die Richter spartenweise in einen separaten Raum eingeladen, um ihnen genaue Anweisungen und Erläuterungen zum Ablauf zu geben.

13.11

Die Teilnahme an dieser Sitzung ist für alle Jurymitglieder, Obleute und Preisrichter obligatorisch. Den nicht anwesenden Preisrichtern wird das Taggeld für den Anreisetag und die erste Hotelübernachtung nicht ausbezahlt. Der Spartenvorsitzende hat die Absenzen der Ausstellungsleitung sofort nach der Sitzung zu melden. Entschuldigungen werden nur in ganz speziellen Fällen angenommen.

An dieser Sitzung müssen sämtliche verpflichteten Preisrichter über den Bewertungsablauf, die Preisvergabe und über die Anzahl der zu vergebenden Ehrenpreise sowie über die Richtlinien der Preisvergabe unterrichtet werden.

13.12

Die Ausstellungsleitung hat allen Jurymitgliedern, Obleuten und Preisrichtern sofort bei ihrer Ankunft ein Badge mit Namen und Funktion auszuhändigen, mit dem sie freien Zutritt zum Ausstellungsgelände, zum Parkplatz und zur Ausstellung haben.

14. Tierverkauf

14.1

Jeder Aussteller erhält das Recht, Tiere als ‚verkäuflich‘ zu melden. Er muss hierzu der Ausstellungsleitung den entsprechenden Verkaufspreis mitteilen. Sofern mit der Ausstellungsleitung nichts anders abgesprochen ist, werden die Preise in Euro angegeben. Dem Verkäufer werden 90% des Verkaufspreises ausbezahlt. Der Käufer zahlt einen Zuschlag von 10% zum angegebenen

Verkaufspreis. Im Katalog wird der vom Verkäufer angegebene Verkaufspreis aufgeführt.

Verkaufte Tiere dürfen nach dem Verkauf sofort aus der Schau entfernt werden. Für die Tieraussgabe der Verkaufstiere gelten die Bestimmungen der Ausstellungsleitung.

14.2

Die Steuer und eventuelle Kosten für die Verzollung gehen zu Lasten des Käufers und werden von der Schauleitung an die zuständigen staatlichen Stellen abgeführt.

14.3

Über die in der Ausstellung verkauften Tiere ist vor dem Abtransport den Kontaktpersonen der Länder eine Liste in mehrfacher Ausführung zu übergeben. Aus dieser Liste muss hervorgehen, wie viele und welche Tiere des betreffenden Landes verkauft worden sind, und dass die landesübliche Steuer entrichtet wurde.

14.4

Das Geld für die verkauften Tiere der ausländischen Aussteller (90% des angegebenen Verkaufspreises) muss spätestens 30 Tage nach der Ausstellung auf die von den Mitgliedsländern angegebenen Konten angewiesen werden.

Gleichzeitig ist auch das Geld für die errungenen Geldpreise anzuweisen. Auch für diese Auszahlung ist den Kontaktpersonen spartenweise eine genaue Liste der Gewinner zuzustellen.

15. Veterinär- und Zollvorschriften

15.1

Diese Vorschriften müssen den EE-Mitgliedsländern spätestens mit der Abgabe der Meldepapiere anlässlich der EE-Generalversammlung bekanntgegeben werden. Es ist anzustreben, dass die Tieruntersuchungen durch die zuständigen Veterinärbehörden nicht an der Grenze, sondern erst am Ausstellungsort durchgeführt werden. Bei den Grenzübergangsstellen in das Ausstellungsland sind sowohl die Zollbehörden wie auch die grenztierärztlichen Stellen genau über die ankommenden Transporte zu informieren. In besonders kritischen Fällen hat ein verantwortlicher Vertreter der Ausstellungsleitung den ankommenden Kontaktleuten bei der Abfertigung an der Grenze zu helfen. Die Zolllkosten für die Sammeltransporte trägt die Schauleitung.

15.2

Eine entsprechende Einfuhrbewilligung des Grenztierarztes oder der amtlichen Veterinärstelle ist der Kontaktperson spartenweise, spätestens mit dem Versand der B-Bogen, zuzustellen. Für den Rücktransport ist durch einen amtlichen Tierarzt ein entsprechendes Gesundheitszeugnis für jeden Transport auszustellen. Diese Zeugnisse sind spätestens am Samstag den Kontaktpersonen der Länder zu übergeben. Die Kosten für den Amtstierarzt und die Zeugnisse am Ausstellungsort trägt die Schauleitung.

15.3

Die nötigen CITES Papiere für die Einfuhr von bestimmten Vogelgruppen sind durch die Ausstellungsleitung zu besorgen und den Kontaktpersonen mit dem B Bogen zuzustellen. Die entsprechenden Informationen dazu liefert rechtzeitig der Spartenvorsitzende.

16. Unterbringung und Fütterung

16.1

Grundsätzlich ist bei allen Sparten ein einreihiger Aufbau auf Ständern vorzunehmen. Ausnahmen werden zwischen dem EE-Präsidium und der Ausstellungsleitung im speziellen Ausstellungsvertrag geregelt.

16.2

Die Tiere sind in rassegerechten und desinfizierten Boxen unterzubringen. In jeder Boxe müssen mindestens je ein rassegerechtes desinfiziertes Futter- und Trinkgefäß vorhanden sein. Die Fütterung hat bereits am Einlieferungstag zu erfolgen.

Grundsätzlich muss das Futter für die Ausstellungstiere rassegerecht sein. Bei Geflügel und Tauben werden die Futter- und Trinkgefäße bereits vor dem Einsetzen der Tiere gefüllt. Bei den Tauben hat die Fütterung der Kropftauben nach dem gewohnten Ablauf zu erfolgen.

17. Haftung

17.1

Bei jeder Europaschau haftet der durchführende Verband gemäß den im Ausstellungsvertrag festgehaltenen Bestimmungen für Schäden und Unzulänglichkeiten.

17.2

Bei Tierverlusten, die durch Verschulden der Schauleitung oder der verantwortlichen Mitarbeiter entstanden sind, ist eine angemessene Vergütung (vierfaches Standgeld des Tieres) zu leisten. Jede weitere Entschädigung entfällt. Für ein Nichtverschulden der Schauleitung hat diese den Beweis anzutreten.

17.3

Unerlaubte Handlungen, Tierdiebstähle oder schwere Disziplinarvergehen sind durch die Vorsitzenden der internationalen Jury oder durch die Ausstellungsleitung noch während der Europaschau schriftlich dem EE Präsidenten zu melden. Da die EE keine Sanktionsmöglichkeiten gegen Einzelpersonen hat, werden diese Vergehen den Präsidenten der betreffenden EE-Mitgliedsverbände gemeldet. Diese sind für die Weiterleitung an die zuständige Stelle verantwortlich.

17.4

Es besteht kein Rechtsverhältnis zwischen der EE und der Ausstellungsleitung, sondern nur zwischen der Ausstellungsleitung und den Ausstellern. Aus diesem

Grund kann die EE weder für finanzielle Verluste noch für irgendwelche Schäden haftbar gemacht werden.

18. Länderkojen

18.1

Der EE und jedem ausstellenden Mitgliedland ist von der Ausstellungsleitung eine Länderkoje unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kojen müssen an einem günstigen, gut besuchten Platz in der Ausstellung aufgebaut sein.

Ein Mitgliedsland mit 2000 Tieren pro Sparte, bekommt 2 Kojen.

18.2

Die Grundmassen der Koje müssen mindestens 4 x 3 Meter betragen. Auf 3 Seiten muss die Koje mit Stellwänden abgegrenzt sein. Die Vorderfront besteht aus einer Ablage mit Tablaren. Im Weiteren gehören ein elektrischer Anschluss sowie ein runder Tisch mit 4 Stühlen zur kostenlosen Grundausrüstung.

18.3

Gegen Aufpreis können die Länderkojen entsprechend vergrößert und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden. Entsprechende Informationen erhalten die Mitgliedsländer mit der Abgabe der Meldeformulare.

18.4

Pro Länderkoje wird für das Betreuungspersonal pro Sparte zur Kontaktperson max. ein weiteres Badge abgegeben. Die Namen dieser Standbetreuer sind durch die Kontaktpersonen mit der Abgabe der Anmeldungen der Ausstellungsleitung zu melden.

19. Allgemeines

19.1

Webseite Europaschau:

Die Ausstellungsleitung hat spätestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres eine eigene Webseite für die Europaschau einzurichten. Hier sind neben den Reglementen und den Meldepapieren laufende Informationen zur Europaschau anzubieten.

19.2

Abgabe der Badges (Abzeichen) an:

- EE-Präsidium inkl. Partnerin oder Partner
- Kontaktpersonen und weitere Helfer gem. Art. 7.4
- Preisrichter
- Kojenpersonal gem. Art. 17.4

19.3

Die Ausstellungsleitung erstellt eine genaue Liste der berechtigten Badge Bezüger. Die berechtigten Personen werden durch die Ausstellungsleitung informiert, wo sie ihre Badges in der Ausstellung in Empfang nehmen können.

Personen, die nicht zu einer der vorgenannten Funktionärsgruppen gehören, haben kein Anrecht auf einen Badge und müssen eine Eintrittskarte kaufen.

19.4

Sofern notwendig, ist für die Badgebesitzer ein spezieller Eingang für den Zugang zum Ausstellungsgelände und den Ausstellungshallen anzubieten.

20. Ergebnisbericht

20.1

Über die durchgeführte Europaschau hat die Ausstellungsleitung mindestens 2

Wochen vor der nächsten EE-Tagung einen schriftlichen Bericht an den EE Präsidenten zu senden. Anlässlich der EE-Generalversammlung ist auch ein mündlicher Bericht abzugeben.

21. Schlußbestimmung

21.1

Zusätzliche Bestimmungen, die im vorliegenden Reglement nicht aufgeführt sind, werden in einem besonderen Vertrag zwischen dem Präsidium der EE und der Ausstellungsleitung geregelt.

21.2

Die Bestimmungen für die Europaschau, die in den EE-Satzungen aufgeführt sind, sind zwingend und den Bestimmungen dieses Reglements übergeordnet.

21.3

Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäß für beide Geschlechter.

21.4

Bei eventuell auftretenden Differenzen bei den Übersetzungen in Französisch und Englisch gilt der deutsche Text.

21.5

Dieses Reglement wurde am 4. Juni 2011 in Balatonalmadi/H durch die Generalversammlung der EE beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Balatonalmadi, den 4. Juni 2011

Entente Européenne EE

Urs Freiburghaus
Präsident

Gion P. Gross
Generalsekretär

Punkt 17.1 wurde am 18. September 2021 während der EE-Generalversammlung in Billund DK geändert und verabschiedet.

Gion P. Gross

Jeannine Jehl

Präsident

Generalsekretärin

Entente Européenne EE

Billund, den 18. September 2021

Punkt 12 wurde amxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx während der EE-Generalversammlung in
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx 2022 geändert und verabschiedet.